Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren

(Änderung vom 26. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./.8. September 2010 wird geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung Dispositiv II und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV)

(Änderung vom 26. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Geltungsbereich

§ 2. Die Verordnung gilt für psychiatrische und psychologische Gutachten, die im Auftrag öffentlicher Organe erstellt werden

lit. a–c unverändert.

d. zur gerichtlichen Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung in Fällen einer möglichen schwerwiegenden Fremdgefährdung durch Begehung von Straftaten gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB.

Eintragungsvoraussetzungen
a. Grundsatz

§ 11. [1] Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis setzt voraus, dass die einzutragende Person

a. über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt und

b. eine Berufsausübungsbewilligung innehat oder einer Institution gemäss § 15 angehört.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a

§ 12. [1] Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a setzt zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 11 voraus, dass die einzutragende Person

lit. a–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

[3] Eingetragene Sachverständige ohne ausreichende Berufserfahrung gemäss Abs. 1 lit. a, die aus ihrer leitenden Stellung ausscheiden, können der Fachkommission schriftlich die Aufrechterhaltung des Eintrags beantragen. Die Fachkommission legt im Einzelfall fest, welche Erfahrungs- und Eignungsnachweise zu erbringen sind, und entscheidet über die Aufrechterhaltung der Eintragung.

c. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. b

§ 12 a. [1] Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis für die Erstellung von Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. b setzt zusätzlich zu den gemäss § 11 genannten Voraussetzungen voraus, dass die einzutragende Person eine anerkannte Ausbildung in Aussagepsychologie abgeschlossen hat.

[2] Für die Erstellung von Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. b können auch Psychologinnen und Psychologen in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen werden, wenn sie gemäss § 25 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 über eine Bewilligung des Kantons Zürich zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung verfügen bzw. ohne Bewilligung dazu berechtigt sind.

Marginalie zu § 13:

Kandidatur

b. Angehörige von Institutionen

§ 15. [1] Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte, hauptamtlich im forensisch-psychiatrischen Bereich tätige Oberärztinnen und Oberärzte der psychiatrischen Kliniken und Polikliniken im Kanton Zürich gemäss der Zürcher Spitalliste Psychiatrie können auf Antrag unabhängig vom formellen Nachweis der Voraussetzungen gemäss § 11 Abs. 2 und 3 in das Sachverständigenverzeichnis eingetragen werden, wenn sie sich zur Übernahme entsprechender Gutachtensaufträge bereit erklären.

[2] Für die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis gemäss § 10 Abs. 2 lit. a und b müssen sie alle Voraussetzungen gemäss §§ 11–12 a nachweisen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 29. Den Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin, die über einen Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügen, können unabhängig von deren Eintragung im Sachverständigenverzeichnis Aufträge für Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. c erteilt werden.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat und das Obergericht haben mit Beschluss vom 1./8. September 2010 die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV, LS 321.4) erlassen. Sie ist am 1. März 2011 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt für psychiatrische und psychologische Gutachten, die im Auftrag öffentlicher Organe erstellt werden in Strafverfahren gegen Erwachsene, in Justizvollzugsverfahren im Hinblick auf Vollzugsentscheide, zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Straf- und Zivilverfahren und in besonderen Fällen der gerichtlichen Beurteilung der fürsorgerischen Unterbringung (§ 2 PPGV). Es werden drei Kategorien von Gutachten unterschieden, für die sich Gutachterinnen und Gutachter in ein Sachverständigenverzeichnis eintragen lassen können: Gutachten zur Beurteilung komplexer Problemstellungen oder Risiken (§ 10 Abs. 2 lit. a PPGV), Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Straf- und Zivilverfahren (§ 10 Abs. 2 lit. b PPGV) und andere Gutachten (§ 10 Abs. 2 lit. c PPGV). Letztere Kategorie umfasst damit auch Gutachten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Rückfallgefahr, Anordnung und Weiterführung von Massnahmen usw. bei Straftäterinnen und Straftätern, soweit die zu beurteilenden Problemstellungen oder Risiken nicht komplexer Art im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. a PPGV sind. Ärztlichen Sachverständigen stehen alle drei Kategorien für eine Eintragung offen. Psychologische Sachverständige können eine Aufnahme nur für die Kategorien «Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Straf- und Zivilverfahren» und «andere Gutachten» beantragen.

Vor Erlass der PPGV waren die psychologischen Sachverständigen im Kanton Zürich allerdings vollständig von der selbstständigen Erstattung von Gutachten in Strafverfahren ausgeschlossen (§ 2 f. altVerordnung über psychiatrische Gutachten im Strafverfahren vom 10. Februar 1999). Die mit Erlass der PPGV insoweit erfolgte teilweise Öffnung war denn auch nicht unumstritten, neigte doch die (juristische) Lehre schon damals dazu, *ausschliesslich* psychiatrische Sachverständige in Strafverfahren beizuziehen. Das Bundesgericht hatte sich dazu noch nicht abschliessend geäussert. Verschiedene Psychologenverbände und eine Psychologin fochten die PPGV dennoch an; sie forderten eine Zulassung psychologischer Sachverständiger zu *allen* Gutachtenskategorien gemäss PPGV. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 9. August 2011 (2C_121/2011) ab. In der Praxis war das Interesse der Psychologinnen und Psychologen aber selbst an einer Aufnahme in die ihnen offenstehenden Kategorien (vgl. § 10 Abs. 2 lit. c PPGV: an-

dere Gutachten) gering: Bis Ende 2013 gingen nur zwei Anträge ein. Sie mussten schon wegen fehlender formeller Voraussetzungen abgewiesen werden. Anfang 2014 war deshalb keine psychologische Sachverständige oder kein psychologischer Sachverständiger im Sachverständigenverzeichnis eingetragen.

2. Revisionsbedarf

a) Urteile des Bundesgerichts betreffend Anforderungen an die sachverständige Person

Mit Grundsatzentscheid vom 13. Februar 2014 hat das Bundesgericht nun klargestellt, dass gerichtliche Sachverständige, die Straftäterinnen und Straftäter begutachten, über eine *ärztliche* Ausbildung verfügen müssen. Die Beurteilung der Frage der Schuldfähigkeit, der Rückfallgefahr oder der Notwendigkeit einer Massnahme sei von weitreichender Bedeutung. Das Bundesrecht schreibe dafür ärztliche Sachverständige vor. Bei Personen mit psychologischer Ausbildung sei nicht sichergestellt, dass das notwendige Fachwissen vorhanden sei. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien nur schwer (und nur in Einzelfällen) vorstellbar. Und sie könnten nicht mit der Person des Sachverständigen begründet werden, sondern müssten sich aufgrund der fachlichen Ausgangslage rechtfertigen. Das Bundesgericht hat damit einem Straftäter aus dem Kanton St. Gallen Recht gegeben, der gerügt hatte, dass er nicht von einem psychiatrischen Sachverständigen, sondern von einer klinischen Psychologin mit forensischer Zusatzausbildung begutachtet worden war (BGE 140 IV 49 E. 2.7 und 2.8 S. 56). Das Bundesgericht hat diesen Entscheid mit Urteil vom 24. April 2014 bestätigt. Es hat präzisiert, dass selbst in Fällen, in denen von Gesetzes wegen keine psychiatrische Begutachtung vorgeschrieben werde (z. B. Art. 59 Abs. 4 StGB; Weiterführung der Massnahme), aber dennoch ein Gutachten eingeholt werde, auch dieses von einer psychiatrischen Fachärztin oder von einem psychiatrischen Facharzt verfasst sein müsse, wenn dies für das ursprüngliche Gutachten (Anordnung der Massnahme) vorgeschrieben gewesen wäre. Auch hier war das Gutachten von einer (qualifizierten) Psychologin erstattet worden. Dies wurde als nicht zulässig erachtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_850/2013 vom 24. April 2014, E. 2.2 und 2.3).

Die Bestimmungen der PPGV sind bundesrechtskonform auszugestalten. Soweit die PPGV Psychologinnen und Psychologen gestattet, sich als Sachverständige für die Erstattung von Gutachten im vorerwähnten Sinne in das Sachverständigenverzeichnis eintragen zu lassen, ist dies nicht mehr zulässig. Auch für die Kategorie gemäss § 10 Abs. 2

lit. c PPGV (andere Gutachten) sind daher nur noch psychiatrische Sachverständige eintragungsberechtigt. Dies gebietet auch die Rechtssicherheit, zumal sich die Auftrag gebenden Behörden an die Einträge im Sachverständigenverzeichnis halten müssen (§ 17 PPGV). Die Bestimmungen der PPGV, welche die Anforderungen an die Sachverständigen regeln (vgl. §§ 11 und 12 PPGV), sind daher anzupassen. Dies gilt auch mit Bezug auf ärztliche Mitarbeitende des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), denen Aufträge für solche psychiatrisch/psychologische Gutachten im Sinne der PPGV erteilt werden: Auch sie müssen künftig über den Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie verfügen (§ 29 PPGV).

Nichts ergibt sich aus den erwähnten Bundesgerichtsentscheiden mit Bezug auf Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen (§ 10 Abs. 2 lit. b PPGV). Es ist davon auszugehen, dass dafür psychologische Sachverständige weiterhin – mit denselben Anforderungen wie bisher – eintragungsberechtigt sind. Einzig aus systematischen Gründen ist dies in einer neuen Bestimmung festzuhalten (§ 12a PPGV).

b) Anpassungen untergeordneter Natur

Im Rahmen dieser Teilrevision können kleinere Unzulänglichkeiten der PPGV, die sich im Rahmen der bisherigen Anwendung gezeigt haben, sowie Anpassungen formeller bzw. redaktioneller Natur mit berücksichtigt werden (vgl. § 2 lit. d, § 12 Abs. 3, Marginalie zu § 13 und § 15 Abs. 1 PPGV).

Da diese Verordnungsanpassung zur Hauptsache einen Nachvollzug von Bundesrecht zum Inhalt hat, wurde die Vernehmlassung lediglich in kleinem Kreis, bei den unmittelbar betroffenen Stellen, durchgeführt. Die Vorlage war zuvor in der Fachkommission für psychiatrische und psychologische Begutachtung vorberaten worden. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens gaben zu keinen wesentlichen Änderungen Anlass.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 lit. d. Geltungsbereich

Diese Bestimmung ist an die heutige Terminologie (fürsorgerische Unterbringung) anzupassen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Gutachten in diesem Bereich immer durch ärztliche Sachverständige erstattet werden müssen. Psychologinnen und Psychologen sind nicht zugelassen (Thomas Geiser / Mario Etzensberger, in: Geiser/Reus-

ser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, St. Gallen/Bern 2012, Art. 439 N 48 und Art. 450e N 18; Olivier Guillod / Daniel Steck, in: Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 439 N 39 f. und Art. 450e N 17; vgl. BGE 137 III 292 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen).

§ 11. Eintragungsvoraussetzungen
a. Grundsatz

Abs. 1: Der Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie wird für die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis neu grundsätzlich vorausgesetzt. Eine psychologische Ausbildung genügt nicht mehr (Ausnahme: Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen: § 12a). Die Erwähnung der psychologischen Ausbildung in lit. b entfällt daher. Der besseren Lesbarkeit wegen sind dafür die (gleichbleibenden), bisher in lit. a geregelten Anforderungen an psychiatrische Sachverständige neu in lit. a und b zu gliedern.

§ 12. b. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. a

Aus systematischen Gründen ist die Marginalie anzupassen.

Abs. 1: Da eine fachärztliche psychiatrische Ausbildung der Sachverständigen neu grundsätzlich vorausgesetzt wird (vgl. oben), ist dies für die Gutachten zu komplexen Problemstellungen oder Risiken nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen.

Abs. 3: Hier wurden bisher die besonderen Voraussetzungen für eine Eintragung in die Kategorie der Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen geregelt. Dies ist aus systematischen Gründen neu in einer eigenständigen Bestimmung (§ 12a) festzuhalten. Anstelle des bisherigen Abs. 3 ist ergänzend eine Regelung für den Fall zu treffen, dass eingetragene Sachverständige, die noch nicht über ausreichende Berufserfahrung im Sinne von Abs. 1 lit. a verfügen, aus ihrer leitenden Stellung ausscheiden. Solche Sachverständige können die Aufrechterhaltung des Eintrags beantragen. Die Fachkommission soll im Einzelfall festlegen können, welche (weiteren) Erfahrungs- und Eignungsnachweise zu erbringen sind (z. B. die Einreichung weiterer Gutachten der Kategorie § 10 Abs. 2 lit. a, Empfehlungsschreiben eines neuen Arbeitgebers). Dies ist insofern berechtigt, als der oder die Betroffene mit dem Ausscheiden aus der leitenden Stellung beruflich nicht mehr zur Hauptsache in einer (forensischen) Institution eingebunden ist und nicht mehr unter entsprechender Aufsicht steht (ähnlich: § 15 Abs. 3 PPGV). Die Fachkommission entscheidet über die Aufrechterhaltung des Eintrags.

§ 12a. c. Gutachten gemäss § 10 Abs. 2 lit. b

Aus systematischen Gründen ist die Marginalie anzupassen.

Abs. 1: Sachverständige, die Gutachten zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen in Straf- und Zivilverfahren erstatten wollen, müssen wie bis anhin eine aussagepsychologische Zusatzausbildung vorweisen können.

Abs. 2: Neben psychiatrischen Sachverständigen sollen weiterhin auch psychologische Sachverständige Gutachten der Kategorie nach § 10 Abs. 2 lit. b erstatten dürfen; die dafür vorausgesetzten beruflichen Anforderungen sind unverändert.

§ 13. Kandidatur

Die Marginalie ist aus systematischen Gründen anzupassen (Streichung der Aufzählung «c»).

§ 15. b. Angehörige von Institutionen

Abs. 1: Den in § 15 genannten ärztlichen Personen in leitender Stellung ist die Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis für die Kategorie gemäss § 10 Abs. 2 lit. c nach geltender Regelung erleichtert, wenn sie sich für die Übernahme von Gutachten bereit erklären. Die Bestimmung ist insoweit missverständlich abgefasst, als schon jetzt vorausgesetzt wird, dass die genannten Personen über einen Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie und die fachliche und persönliche Befähigung zur Erstellung von Gutachten verfügen müssen (§ 11). Sie sollen nur vom *formellen* Nachweis *gewisser* Voraussetzungen, insbesondere der Vorlage der Gutachten (§ 11 Abs. 2 und 3), entbunden sein. Dies wird durch die redaktionell neu gefasste Formulierung besser zum Ausdruck gebracht. Neu wird die Bestimmung als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet: Der Fachkommission soll die Möglichkeit verbleiben, auch hier den (formellen) Nachweis sämtlicher Voraussetzungen zu verlangen (z. B. wenn die antragstellende Person schon seit längerer Zeit keine Gutachten mehr verfasst hat). Anzupassen ist § 15 Abs. 1 schliesslich insoweit, als seit Einführung der neuen Spitalplanung keine «regionalen Versorgungsaufträge» mehr erteilt werden. Für die hier infrage stehenden psychiatrischen Kliniken und Polikliniken des Kantons Zürich wird deshalb neu auf die Zürcher Spitalliste Psychiatrie verwiesen.

Abs. 2: Für die Eintragung in die Kategorien gemäss § 10 Abs. 2 lit. a und b müssen wie bisher alle Voraussetzungen nachgewiesen werden (§§ 11–12a).

§ 29.

Abs. 1: Die Gutachtensaufträge sind auch beim Institut für Rechtsmedizin an eine bestimmte natürliche Person zu richten (Art. 183 StPO). Wie bisher dürfen Aufträge für Gutachten im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. c an ärztliche Mitarbeitende des IRM unabhängig von deren Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis erteilt werden. Sie müssen aber (neu) ebenfalls über den Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie verfügen.

Abs. 2 und 3: Diese Bestimmungen werden aufgehoben.